

(3) Der Altstoffsammler erhält bei dem Weiterverkauf für

- a) Flaschen und Gläser, die infolge veralteter Schrift- oder Firmenzeichen an Körper und Boden nicht weiter verwendbar sind und
- b) sonstiges unkurantes Verpackungsglas

bei Lieferung an den Altstoffgroßhandel vergütet

1,— DM je 100 kg unsortiert, Inhaltsmaß 0,25 / bis 1,0 l frei Empfänger.

(4) Die Anfallstellen haben für das im Abs. 3 genannte Glas keinen Anspruch auf Vergütung.

	8 4	je 100 kg DM
Für Glasscherben gelten folgende Höchstpreise:		
1. Weiße und halbweiße Scherben aller Art, sauberer Anfall		4,50
2. Bunte Scherben aller Art, sauberer Anfall.....		8,00
3. Flachglasscherben, weiß.....		4,00
4. Müllscherben		
a) weiß, unsortiert und ungewaschen		2,80
b) bunt, unsortiert und ungewaschen.....		1,20

Die Preise verstehen sich frei Waggon Versandstation des Großhändlers.

§ 5

(1) Für Flaschen und Gläser, die leihweise gegen Aushändigung eines Empfangsscheines oder gegen ein preisrechtlich zulässiges Flaschenpfand zur Verfügung gestellt werden (z. B. Bier-, Selter- und Milchflaschen) gelten die Bestimmungen dieser Preisverordnung nicht.

(2) Unberührt bleibt die Bestimmung des § 6 der Preisverordnung Nr. 212 vom 7. Dezember 1951 über die Preise für Branntwein (GBl. S. 1167), betreffend die Vergütung für die Rückgabe leerer Flaschen (Branntwein- oder Spiritusflaschen).

§ 6

Die Preisverordnung Nr. 154 vom 24. Mai 1951 über Festsetzung von Höchstpreisen für gebrauchtes Getränke- und Verpackungsglas im Altstoffhandel (GBl. S. 508) sowie alle übrigen dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen verlieren ihre Gültigkeit.

§ 7

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Instruktion zum Volkswirtschaftsplan 1952 — Arbeitskräfte, Produktivität und Lohn — (Meldung des geplanten Arbeitskräftebedarfes).

Vom 17. Mai 1952

§ 1

(1) Die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe der Industrie und die betriebsgleichen Institutionen der volkseigenen Wirtschaft übergeben bis zum 10. Juni 1952 einen Auszug aus dem Betriebsplan (Plangruppe 50) auf Vordruck 0553B der zuständigen Abteilung für Arbeit in zweifacher Ausfertigung. In Betrieben, in denen kein ausgearbeiteter Betriebsplan vorliegt, sind die erforderlichen Angaben für den Vordruck 0553 B dem erhaltenen Arbeitskräfteplan zu entnehmen.

(2) Von den beiden eingereichten Vordrucken erhält der Betrieb ein Exemplar mit der Empfangsbestätigung seitens der Abteilung für Arbeit zurück.

§ 2

(1) Die Abteilungen für Arbeit fassen die Vordrucke 0553B getrennt nach Wirtschaftszweigen zusammen.

(2) Folgende Untergliederung ist hierbei vorzunehmen:

für die volkseigene und ihr gleichgestellte Industrie,

getrennt nach zentralgeleiteter (Z) und örtlicher Industrie sowie nach Industriezweigen,

für die volkseigene Bauindustrie

getrennt nach zentralgeleiteter und nach örtlicher Industrie,

für die volkseigene Landwirtschaft

getrennt nach Maschinenausleihstationen (MAS) und Volkseigenen Gütern (VEG),

für die staatliche Forstwirtschaft,